

anvertrautes Gut (*commendatum*) gehandelt, dort über das demselben unter der gleichen Voraussetzung gegebene Darlehn.

Capitel 18 enthält die doppelte Bestimmung: 1) wenn ein Freier '*peculium ad custodiendum*' übernimmt, dies später läugnet und überführt wird, so soll er das Doppelte zurückgeben; 2) wenn ihm das anvertraute *peculium* gestohlen wird '*per suam neglegentiam*', so hat er Ersatz zu leisten. Die Ersatzpflicht fällt fort, wenn mit der fremden auch die eigene Sache verloren gegangen ist. Trotz der eingehenden Behandlung der einschlägigen Materie in der *Antiqua Lex Vis. V*, 5, 3. 5 *Antiqua* = *Fragm. c. 280. 282* ist doch gerade von diesen beiden Fällen keiner berücksichtigt, und deshalb kann man auch nicht mit Gaudenzi in den Bestimmungen der *Antiqua* eine Fortentwicklung unseres Capitels erkennen. Selbst von den Diebstahlsfällen, die in *c. 280* angenommen werden, unterscheidet sich der unseres Capitels durch die Voraussetzung der *neglegentia*.

Von den übrigen Capiteln könnten vielleicht zwei, und zwar 10 und 13, gegen meine Annahme angeführt werden. Capitel 10 enthält eine Strafe für den bestochenen Richter, welche von der *Lex Vis. II*, 1, 20 bestimmten verschieden ist. Letztere Stelle ist aber nicht als *Antiqua* schlechtweg, sondern als *Antiqua noviter emendata* bezeichnet, so dass eine starke Veränderung des ursprünglichen *Antiqua*-Textes nicht unwahrscheinlich ist. Dem Schlusssatz aber entspricht gut der unseres Capitels, so dass in den Worten: '*reducatur secundum edicti seriem*' möglichen Falls ein Hinweis auf jene Stelle der *Antiqua* erblickt werden kann.

Capitel 13 setzt für die unrechtmässige Pfändung eines Pferdes oder eines Sklaven 3 sol., für die eines Rindes 2 sol. als Busse neben der Rückgabe des Pfandobjectes selbst fest, während *Lex Vis. V*, 6, 1 die Erstattung des doppelten Werthes verlangt. Gaudenzi ist nun der Meinung, dass die für das Rind angesetzte Summe dem Werthe desselben entspricht und sieht in der Bestimmung der *Antiqua* nur eine Verallgemeinerung dieses Falles. Entsprechen aber die 2 sol. dem Werthe des Rindes, so dürfen wir wohl annehmen, dass die 3 sol. dem des Pferdes oder Sklaven entsprechen sollen, und dann ist es gewiss richtiger, umgekehrt in den Ansätzen des Capitels die aus dem allgemeinen Grundsatz der Verdoppelung des Pfandwerthes in der *Lex Vis.* abgeleitete Normierung für einzelne besondere häufige Fälle zu erblicken.

Bei dem starken Einfluss ostgothischen Rechts, der sich in den Capiteln geltend macht, liegt es nahe, den Ort der Entstehung in denjenigen Gebieten des südlichen Gallien zu suchen, welche eine Zeit lang, während der Vormundschaft Theoderichs d. Gr. über den jungen Westgothenkönig Amalarich (510—526)